



Ausbildung „Arbeitsbühnen“ Typ 1a, 1b, 3a, 3b

Zielgruppe	Alle Personen, welche eine motorisierte Hubarbeitsbühne verwenden, um in der Höhe Arbeiten auszuführen Voraussetzung. Voraussetzungen
Voraussetzungen	Gute Deutschkenntnisse und ein gutes Auffassungsvermögen. Keine Höhenangst. Das 18. Lebensjahr muss vollendet sein
Kursinhalt	<ul style="list-style-type: none">- Praktisches Training in kleinen Gruppen von max. 6 Personen. Durchführung der korrekten Inbetriebnahme und des Unterhaltes von motorisierten Hebebühnen. Kenntnisse der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Theoretische und praktische Prüfung.- Vermittlung theoretischer und praktischer Kenntnisse über die Funktionsweise und die Gefahren im Umgang mit motorisierten Hebebühnen unter Berücksichtigung aller sicherheitsrelevanten Vorschriften.- Allg. Theorie- Theor. und prakt. Test
Kursbeschreibung	Um spezielle Arbeiten in der Höhe durchführen zu können, kommt fast in jedem Betrieb eine Hubarbeitsbühne zum Einsatz. Seit dem 1. Januar 2009 und gemäss der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) Art. 42, ist das Hochheben von Personen in einem Arbeitskorb mit einem Stapler verboten. Die Suva empfiehlt den Einsatz von Hubarbeitsbühnen, welche eine erhöhte Sicherheit garantieren. Die Hubarbeitsbühnen gewährleisten bei richtiger Anwendung ein hohes Mass an Sicherheit. Der richtige Umgang und die korrekte Bedienung von Hubarbeitsbühnen werden in diesem eintägigen Kurs in Theorie und Praxis von erfahrenen Spezialisten der ASA instruiert.
Teilnehmerzahl	12 Theorie (min. Teilnehmer pro Kurs 6)
Dauer	1 Tag inkl. Lernzielkontrolle
Kursort	Dezentral gemäss Ausschreibung bzw. im Betrieb des Kunden
Kursdaten	Gemäss Ausschreibung / Offerte
Bestätigung	Ausbildungsbestätigung für Arbeitsbühnen nach Art. 6 und 8 VUV
Versicherung	Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer
Ausrüstung	Schreibzeug und Theorieunterlagen sind mitzubringen, für die praktische Übungen sind Sicherheitsschuhe (Stahlkappe), Schutzhelm (mit Kinnband) obligatorisch und PSAgA (Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz)
Anmeldung	Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Pro Teilnehmer ist ein separates Anmeldeformular auszufüllen.
Besonderes	Wir behalten uns das Recht vor, bei Unterbelegung der Kurse, diese nicht durchzuführen.

Auszug aus VSAA Fachempfehlung FE-310.15

7.2. Innerbetriebliche Ausbildung und Instruktion

Für die innerbetriebliche Nutzung einer HAB, kann der Arbeitgeber selber die Ausbildung organisieren. Diese sollte eine theoretische und eine praktische Ausbildung beinhalten. Die Ausbildung muss nachgewiesen werden können.

Die Ausbildung soll direkt auf der jeweils eingesetzten Hubarbeitsbühne am Einsatzort erfolgen. Auf diese Weise können die Lerninhalte der Ausbildung und Instruktion zusammengelegt werden.

7.2.1. Hilfsmittel

- Betriebsanleitung der eingesetzten Hubarbeitsbühne
- Für die innerbetriebliche Instruktion wird die VSAA-Checkliste „Geräteinstruktion Hubarbeitsbühnen“ empfohlen.
- Suva-Publikation "Ausbildung und Instruktion im Betrieb - Grundlagen für sicheres Arbeiten"

7.3. Ausbildungs- und Instruktionsbestätigung

In der Ausbildungsbestätigung werden folgende Angaben des Benutzers festgehalten:

7.3.1. Angaben zum Benutzer:

- Vorname und Name
- Geburtsdatum

7.3.2. Angaben zur Ausbildung:

- Name und Adresse des Betriebs (Arbeitgeber)
- Vorname und Name des Ausbildners
- Angaben zum geschulten Fahrzeugtyp (Modell, Typ, Baujahr,...)
- Datum der Ausbildung

Hinweis: Ausbildungsbestätigungen sind nur für den jeweiligen Betrieb (Standort) gültig.

2. Gesetzliche Grundlagen: VUV

Art. 6 Information und Anleitung der Arbeitnehmer

1 Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Massnahmen der Arbeitssicherheit. Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen.

Art. 8 Vorkehren bei Arbeiten mit besonderen Gefahren

1 Der Arbeitgeber darf Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Arbeitnehmern übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet sind. Wird eine gefährliche Arbeit von einem Arbeitnehmer allein ausgeführt, so muss ihn der Arbeitgeber überwachen lassen.